

Original

EINWOHNERGEMEINDE AARBERG



---

ALTSTADTFONDSREGLEMENT

# ALTSTADTFONDSREGLEMENT

## Der Einwohnergemeinderat Aarberg

erlässt für die Verwendung des Fonds zum Schutze und zur Förderung der Bestrebungen zur Erhaltung des Altstadtbildes sowie zur Erneuerung von Bauten folgendes Reglement:

### Art. 1

Unter der Bezeichnung "Altstadtfonds", nachstehend Fonds genannt, besteht als zweckgebundenes Vermögen ein unselbständiger Fonds. (Art. 5 Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6.9.1972).

Grundsatz

### Art. 2

Der Fonds dient zur Leistung von Beiträgen an die finanziellen Aufwendungen privater Grundeigentümer in Nachachtung der Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan für die Altstadt, insbesondere Art. 25, und zum eigenen Erwerb von Liegenschaften.

Zweck

Für Zwecke der Altstadtplanung und -sanierung kann der Gemeinderat dem Fonds die nötigen Mittel ganz oder teilweise entnehmen. 1)

### Art. 3

Die Aeufnung des Fonds erfolgt gemäss Art. 25 der Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan für die Altstadt.

Aeufnung des Fonds

### Art. 4

Gemäss der Zweckbestimmung (Art. 2) können die Mittel des Fonds wie folgt verwendet werden:

Verwendung

a) als Darlehen

Die Darlehen können zu günstigeren als den marktüblichen Zinssätzen gewährt werden. In den ersten Jahren kann auf Tilgungsraten verzichtet werden. Mit Ausnahme des Uebergangs an gesetzliche Erben bis und mit des elterlichen Stammes und an die Ehefrau ist bei einer Handänderung das Darlehen zurückzubezahlen.

b) als Beiträge à fonds perdu

an die ausgewiesenen, auf Grund der Sonderbauvorschriften erwachsenen Merkkosten.

c) zum Erwerb von Liegenschaften

im Perimeter des Ueberbauungsplanes Nr. 76/1.

1) Ergänzung gemäss GRB vom 10. Oktober 1983

Art. 5

Der Gemeinderat verfügt im Rahmen des Fondsvermögens über die Höhe der auszurichtenden Beiträge. 1)

Zuständigkeit

Art. 6

Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen bzw. um Gewährung von Darlehen sind an den Gemeinderat zu richten.

Einreichung  
der Gesuche  
zur Erlangung  
einer Leistung

Art. 7

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages bzw. Gewährung eines Darlehens.

Rechtsanspruch  
Bedingungen  
Auflagen

An die Ausrichtung von Beiträgen bzw. die Gewährung von Darlehen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Die Zusicherung von Beiträgen bzw. von Darlehen erfolgt im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren.

Der Gemeinderat kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Gesuche bewilligen.

Zusicherungen für Beiträge sind hinfällig mit dem Erlöschen der Baubewilligung.

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit den Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan Nr. 76/1 in Kraft.

Inkrafttreten  
Aenderungen

Aarberg, 6.12.1976/rev. 24.4.1978

Beschlossen an der Ratssitzung vom 12. Juni 1978

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Sekretär:

H. Liechti

Chr. Scherler

1) Neufassung gemäss GRB vom 10. Oktober 1983